

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/147

Deitingen: Zonen- und Gestaltungsplan „Zelglihof“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Zelglihof“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf dem Zelglihof GB Deitingen Nr. 307 wird seit rund 20 Jahren Landwirtschaft betrieben. Seit einigen Jahren ist der Betrieb auch in der Zucht und Ausbildung von Pferden für den Reitsport tätig. Dies hat zur Folge, dass neue Infrastrukturen und Gebäude für die Pferdehaltung nötig werden. Da sich der Betrieb in der Landwirtschaftszone befindet, sind die Möglichkeiten stark eingeschränkt. Deswegen wird nun die Parzelle einer Spezialzone für Reitsportanlagen zugeteilt. Im Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften werden zudem verschiedene Baubereiche und deren Nutzung innerhalb der Spezialzone festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Oktober 2007 bis zum 6. November 2007. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan „Zelglihof“ mit Sonderbauvorschriften am 19. September 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist gingen keinen Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Zelglihof“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Gemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Gemeindepräsidium Deitingen, 4543 Deitingen, mit 2 gen. Zonen- und Gestaltungsplänen mit SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Deitingen, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Baukommission Deitingen, 4543 Deitingen

Planungskommission Deitingen, 4543 Deitingen

Bernhard Frei, Hofuhrenstrasse 14, 4543 Deitingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Zelglihof“ mit Sonderbauvorschriften)